

Satzung Verein der Freunde des Sprengel Museum Hannover e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Sprengel Museum Hannover e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er fördert ideell und materiell die wissenschaftliche und kulturelle Arbeit – insbesondere diejenige des Sprengel Museum Hannover – im Bereich der zeitgenössischen Kunst gegenüber der Allgemeinheit, u. a. durch die Veranstaltung von Führungen und Vorträgen und durch den Ankauf von Kunstwerken, die der "Kunststiftung Bernhard Sprengel und Freunde" mit der Auflage übereignet werden sollen, sie für künftige Ausstellungszwecke – vornehmlich im Sprengel Museum Hannover – zur Verfügung zu stellen.
 - (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein Spenden sammelt und diese Spenden einsetzt oder die finanziellen Mittel weitergibt, um die wissenschaftliche und kulturelle Arbeit im Bereich der zeitgenössischen Kunst zu fördern, insbesondere auch durch die finanzielle Förderung der baulichen Maßnahmen des Sprengel Museum Hannover.
 - (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre geleisteten Beiträge sowie ihre sonstigen Zuwendungen nicht erstattet.
 - (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Kunststiftung Bernhard Sprengel und Freunde", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 2 (1) zu verwenden hat.
- Sofern die "Kunststiftung Bernhard Sprengel und Freunde" zu dem maßgebenden Zeitpunkt nicht gemeinnützig ist, fällt das verbleibende Vermögen je zur Hälfte an die Stadt Hannover und an das Land Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 2 (1) zu verwenden haben.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die an der Förderung der wissenschaftlichen und kulturellen Bildungsarbeit des Sprengel Museum Hannover interessiert sind. Über Anträge auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende. Die Kündigung ist an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Vor Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (5) Natürliche Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit gewählt werden.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1) der Vorstand und 2) die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und aus höchstens neun Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung berufen und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und durch dessen Stellvertreter vertreten, jeder der Genannten ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, so weit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (4) In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter hat zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Vor Abgabe des Rechenschaftsberichtes ist eine Buch- und Kassenprüfung durchzuführen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der dritten, auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist Hinzuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für die Dauer bis zum Ablauf dieser Amtsperiode zulässig. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist hiernach Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann eine erneute Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde.
- (8) Der Vorstand entsendet aus seiner Mitte ein Mitglied in den Stiftungsvorstand der „Kunststiftung Bernhard Sprengel und Freunde“.
- (9) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Auflösung des Vereins,
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.
- (4) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn zu erfolgen.
- (5) Anträge der Mitglieder sollen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie dem Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor der anberaumten Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, so weit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 7

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
- (2) Der Vorstand ist befugt, den Mitgliedern außerordentliche Beiträge vorzuschlagen, sofern diese zweckgebunden sind. Kein Mitglied ist zur Leistung eines außerordentlichen Beitrages verpflichtet.